

**Corporate Governance Bericht
der Duisburger Hafen AG
für das Geschäftsjahr 2016
gemäß Ziffer 5.2 des Public Corporate Governance Kodex
des Landes Nordrhein Westfalen**

1. Vorbemerkungen

Die Landesregierung hat am 19. März 2013 den Public Corporate Governance Kodex als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle im Bereich des Landes beschlossen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (Kodex) soll insbesondere dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten auf Seiten des Landes und der Beteiligungsgesellschaften festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Überwachungsorgan und der Geschäftsleitung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter zu erhöhen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich in einem Bericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen.

Wesentlicher Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Weiter ist vorgesehen, dass der Bericht eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung sowie der Personen in Führungsfunktionen enthält.

Der Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln.

Empfehlungen des Kodex sind durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in ihrem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Unternehmen die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie "sollte" oder "kann" verwendet.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Regelungen, die als geltendes Recht (Gesetzeslage und ständige höchstrichterliche Rechtsprechung) ohnehin von den Unternehmen zu beachten sind oder die Umsetzung des Kodex betreffen. Rechtlich zulässige Abweichungen von der Gesetzeslage z.B. im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung oder in ähnlichen Regelungen lässt der Kodex unberücksichtigt und sind zu beachten.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen "Mangel" in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen des Landes dienen zu können. Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden.

Da die Duisburger Hafen AG ein Unternehmen in mittelbarem Besitz des Landes Nordrhein-Westfalen ist, fällt sie in den Anwendungsbereich des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen der durch den Aufsichtsrat am 28. März 2014 beschlossenen Änderung der Satzung der Duisburger Hafen AG wurden die Verpflichtungen zur Einhaltung des Kodex und zur Abgabe einer jährlichen Entsprechenserklärung in der Satzung verankert. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des duisport-Konzerns, den Vorgaben des Kodex vollumfänglich zu entsprechen. Eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist allerdings seit jeher der Anspruch der Gesellschaft gewesen.

2. Unternehmensverfassung, Führungs- und Kontrollstruktur

Die Unternehmensverfassung der Duisburger Hafen AG ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen sowie der aktuell gültigen Fassung der Satzung vom 28. März 2014.

2.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung der Betrieb von Häfen, einschließlich aller Nebenanlagen und Bahnanlagen, sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, baulichen Anlagen und die Bestellung von Erbbaurechten.

2.2 Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

Das Land Nordrhein-Westfalen zu 2/3 und die Stadt Duisburg zu 1/3 sind die alleinigen Anteilseigner der Duisburger Hafen AG. Die Anteilseigner treffen zu regelmäßigen Anteilseignerversammlungen („Hauptversammlungen“) zusammen. Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal pro Jahr einberufen.

Die Hauptversammlung hatte im Geschäftsjahr 2016 weder über die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstands noch über die Neubesetzung des Aufsichtsrats zu entscheiden. Entschieden wurde über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats. Die Hauptversammlung wählte zudem den Abschlussprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.

2.3 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung erfolgt durch den Vorstand der Duisburger Hafen AG. Der Vorstand besteht satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen wird die Zahl der Mitglieder durch den Aufsichtsrat bestimmt, der die Zahl auf drei Mitglieder festgesetzt hat.

Gemäß Geschäftsordnung für den Vorstand der Duisburger Hafen AG, die zum 1. März 2000 in Kraft getreten ist, führt der Vorstand die Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung einschließlich Geschäftsverteilungsplan.

Die Mitglieder des Vorstands beachten ihr umfassendes Wettbewerbsverbot. Sie nehmen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für sich oder Dritte keine Vorteile an, fordern keine Vorteile oder gewähren keine ungerechtfertigten Vorteile an Dritte. Die Mitglieder des Vorstands verfolgen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen. Soweit Interessenkonflikte bestehen, werden diese unverzüglich dem Aufsichtsrat angezeigt. Soweit Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern des Vorstands sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen existieren, entsprechen diese branchenüblichen Standards. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit Mitgliedern des Vorstands sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen wurden nicht abgeschlossen. Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands sowie an ihre Angehörigen wurden nicht gewährt. Die Mitglieder des Vorstands üben Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates aus.

Die Geschäftsleitung hat bei der Besetzung von Führungsfunktionen auf Vielfalt geachtet. 19 Personen im Unternehmen haben Führungsaufgaben übernommen. Hierbei handelt es sich um 13 Männer und 6 Frauen. Dies entspricht einer Frauenquote in Höhe von 32 %.

2.4 Überwachungsorgan

Der Aufsichtsrat bildet das Überwachungsorgan des Unternehmens. Er übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Duisburger Hafen AG, die in der Fassung vom 1. März 2000 vorliegt, aus.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen:

- Feststellung des Unternehmensplans;
- Feststellung der mittelfristigen Unternehmensplanung;
- Erwerb von oder Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Veränderung von Beteiligungsquoten;
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder anderen Grundstücksrechten mit einem Wert von mehr als EUR 250.000,--;
- Erteilung von Prokuren und solchen Handlungsvollmachten, die sich auf den gesamten Geschäftsbereich beziehen.

Weitere zustimmungsbedürftige Geschäftsführungsmaßnahmen sind in § 6 der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand regelmäßig bei der Führung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates steht genügend Zeit für die Wahrnehmung seines Mandates zur Verfügung. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Jahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates in vollem Umfang teilnimmt, wird dies im Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung vermerkt. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit. Der Aufsichtsrat überwacht die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen.

Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Bei den Mitgliedern handelt es sich um 8 Männer und 4 Frauen. Dies entspricht einer Frauenquote in Höhe von 33%.

2.5 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der im Kodex genannten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.

Der Vorstand stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Hierzu nimmt der Vorstand an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Darüber hinaus stehen Vorstand und Aufsichtsrat im regelmäßigen, vertrauensvollen Dialog.

Die Verteilung der Aufgaben zwischen Vorstand und Aufsichtsrat regelt die Satzung. Zustimmungspflichtige Geschäfte sind in § 4 Abs. 4 der Satzung (siehe oben) festgelegt. Die Zustimmungsvorbehalte sind so definiert, dass die Eigenverantwortlichkeit des Vorstands gewahrt bleibt.

Der Aufsichtsrat wurde sachgerecht in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse einbezogen.

3. Rechnungslegung und Jahresabschluss

Die Duisburger Hafen AG hat nach gesetzlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu beachten. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Hauptversammlung wählte in seiner ordentlichen Sitzung am 22. Juni 2016 die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016. Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgte nach den gesetzlichen Bestimmungen durch den Aufsichtsrat.

Die in 2016 durchgeführte Prüfung des Geschäftsjahres 2015 richtete sich nach den Bestimmungen der §§ 316 ff HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Sie umfasst auch die

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) der Duisburger Hafen AG.

Der Jahresabschluss 2015 wurde innerhalb der ersten 6 Monate des nächsten Geschäftsjahres aufgestellt und der Hauptversammlung vorgelegt. Der Jahresabschluss wurde mit Datum vom 9. Mai 2016 durch die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. In der Sitzung des Aufsichtsrates vom 22. Juni 2016 wurde der Jahresabschluss geprüft, gebilligt und festgestellt. Die Hauptversammlung erteilte dem Vorstand und dem Aufsichtsrat daraufhin in seiner Sitzung am 22. Juni 2016 Entlastung.

4. Bericht über die Tochtergesellschaften

Der Geltungsbereich des Kodex erstreckt sich ebenso auf die Tochtergesellschaften der Duisburger Hafen AG als mittelbare Beteiligungen des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit es sich um Unternehmen handelt, an denen die Duisburger Hafen AG mit mindestens 25 % beteiligt ist. In den Geltungsbereich des Kodex für Tochtergesellschaften der Duisburger Hafen AG fallen somit die nachfolgend aufgeführten Gesellschaften:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil in %
Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH, Duisburg	100
duisport agency GmbH, Duisburg	100
dfl duisport facility logistics GmbH, Duisburg	100
duisport rail GmbH, Duisburg, Duisburg	100
LOGPORT Logistic-Center Duisburg GmbH, Duisburg	100
Grundstücksgesellschaft Südhafen mbH, Duisburg	100
duisport consult GmbH, Duisburg	100
dpl Chemnitz GmbH, Chemnitz	90
duisport packing logistics India Pvt. Ltd., Pune/Indien	76
duisport packing logistics GmbH, Duisburg	74,9
dpl Weinzierl Verpackungen GmbH, Sinzing	74,9
dpl International N.V., Antwerpen/Belgien	74,9
duisport industrial packing service (Wuxi) Co., Ltd., Wuxi/China	74,9
Heavylift Terminal Duisburg GmbH, Duisburg	67,6
Hafen Duisburg/Amsterdam Beteiligungsgesellschaft mbH, Duisburg	66

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil in %
Holz Weinzierl Fertigungen GmbH & Co. KG, Sinzing	50 + 1 Anteil
Weinzierl Beteiligungs-GmbH, Sinzing	50 + 1 Anteil
Omnipack GmbH, Langerringen	50 + 1 Anteil
Umschlag Terminal Marl GmbH & Co. KG, Marl	50
Umschlag Terminal Marl Verwaltungs-GmbH, Marl	50
Tarlog GmbH, Castrop-Rauxel	50
IPS Integrated Project Services GmbH, Duisburg	50
logport ruhr GmbH, Duisburg	50
DuisPortAlliance GmbH, Duisburg	50
BREEZE Industrial Packing GmbH, Hamburg	50
dev.log GmbH, Niederkassel	50
Emballages Industriels Logistique Service SAS, Illkirch-Graffenstaden/Frankreich	29

Die Geschäftsleitungen der Tochtergesellschaften sind dem Grunde nach frei in der Ausübung ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer. Sie stehen jedoch in äußerst engem Kontakt zum Vorstand der Duisburger Hafen AG als der Gesellschafterin, die auf alle ihre Tochterunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Zum Teil besteht zwischen dem Vorstand der Duisburger Hafen AG und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften sogar Personenidentität. Insofern gelten im Grunde die von Aufsichtsrat und Vorstand der Duisburger Hafen AG eingehaltenen Maßstäbe guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung auch für ihre Tochtergesellschaften.

Zur Sicherstellung, dass in den Tochtergesellschaften die gleichen Maßstäbe zur guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung gelten wie in der Duisburger Hafen AG, hat die Duisburger Hafen AG für sich und ihre Tochtergesellschaften zudem eine Allgemeine Geschäftsanweisung erlassen. Diese gilt in ihrer aktuellen Fassung aus dem Jahre 2017. Ebenso sind die Maßstäbe in Geschäftsordnungen für die Geschäftsführer diverser Tochtergesellschaften festgelegt.

In den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften sind keine Frauen vertreten. Bei der Auswahl von neu zu besetzenden Posten gilt der Grundsatz, dass Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.

5. Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Duisburger Hafen AG erklären für das Unternehmen, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW in der gültigen Fassung vollumfänglich entsprochen wurde und wird, sofern nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

Ziffer 3.1.3 Vielfalt (Diversity) bei der Zusammensetzung des Vorstands

Der Kodex empfiehlt, bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anzustreben.

Für die Duisburger Hafen AG sind aktuell 3 Vorstandsmitglieder bestellt. Bei den Mitgliedern des Vorstands handelt es sich um 3 Männer und 0 Frauen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Kodex zum Zeitpunkt der Auswahl der aktuellen Vorstandsmitglieder noch nicht in Kraft getreten war. Bei der Auswahl von neu zu besetzenden Stellen gilt der Grundsatz, dass Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt werden.

Ziffer 4.8.2 Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

Der Kodex empfiehlt bei Abschluss einer D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates einen der Vergütung angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren.

Die Duisburger Hafen AG hat für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine D&O-Versicherung abgeschlossen, die keinen Selbstbehalt der Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Zu der relativ geringen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder von rd. EUR 1.000,00 würde die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen. Zudem sind Vorstand und Aufsichtsrat nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrates der Duisburger Hafen AG ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt in der D&O-Versicherung verbessert werden.

Duisburg, den 21. März 2017

Aufsichtsrat und Vorstand der Duisburger Hafen AG

für den Aufsichtsrat

gez. von der Mühlen

(Michael von der Mühlen)

Vorstand

gez. Staake

(Erich Staake)

gez. Prof. Schlipköther

(Prof. Thomas Schlipköther)

gez. Bangen

(Markus Bangen)